

M e r k b l a t t

für die Anfertigung von Abschlussarbeiten des Masterstudienganges Mechanical Engineering

1. Prüfungsordnung

Der Ablauf der Abschlussarbeit ist durch die Prüfungsordnungen des Fachbereichs Maschinenbau und Wirtschaft für den Masterstudiengang Mechanical Engineering in der derzeit gültigen Version festgelegt. Dieses Merkblatt soll auf die zu beachtenden Bestimmungen bei der Abschlussarbeit hinweisen.

2. Thema der Abschlussarbeit

Das Thema der Abschlussarbeit kann von jedem prüfungsberechtigten Mitglied des Lehrkörpers der Technischen Hochschule Lübeck gestellt werden. Studierende haben die Möglichkeit, Themenvorschläge zu machen.

3. Ausgabe der Abschlussarbeit

Die Ausgabe der Abschlussarbeit erfolgt über die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Thema, Verfasser bzw. Verfasserin, Betreuer bzw. Betreuerin, Ausgabe- und Abgabedatum werden auf einem besonderen Formblatt festgehalten.

Die Zulassung wird beantragt auf einem Formblatt, das im Lernraum unter dem Studiengang erhältlich ist und dem Prüfungsamt per Mail zugeschickt wird. Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit ist der Nachweis aller nach dem Modulplan dieser Studien- und Prüfungsordnung bis zum Ende des zweiten Fachsemesters zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen. Es dürfen jedoch bis zu zwei Prüfungsleistungen oder Studienleistungen oder eine Prüfungsleistung und eine Studienleistung des ersten bis zweiten Fachsemesters im Wiederholungsfall nacherbracht werden. Der Antragsteller und der Betreuer erhalten eine Mail über die Zulassung. Das Thema und die Aufgabenstellung sowie das Startdatum ist dem Prüfungsamt als WORD-Datei spätestens 4 Wochen nach Bekanntwerden des Startdatums zuzusenden, damit die Ausgabe des Themas der Abschlussarbeit an den Studierenden bzw. die Studierende erfolgen kann.

4. Dauer der Abschlussarbeit

Die Abschlussarbeit ist spätestens 4 Monate nach ihrer Ausgabe persönlich im Prüfungsamt abzugeben oder bei einer Posteinrichtung als versicherte Sendung aufzugeben. Gleichzeitig ist eine PDF dem Prüfungsamt und dem Prüfenden zuzusenden. Der Prüfungsausschuss macht den Zeitpunkt des Eingangs aktenkundig.

5. Verlängerung der Bearbeitungszeit

Die Bearbeitungszeit kann um höchstens einmalig insgesamt 4 Monate verlängert werden. Voraussetzungen hierfür sind:

- Ein schriftlicher Antrag des Kandidaten bzw. der Kandidatin vor Ablauf des Abgabedatums an den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses
- der Nachweis des Kandidaten bzw. der Kandidatin, dass der Abgabetermin aus Gründen, die nicht selber zu vertreten sind, nicht einhalten kann.

6. Rückgabe des Themas

Das Thema der Abschlussarbeit kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit beim Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zurückgegeben werden.

7. Form der Abschlussarbeit

Die äußere Form der Abschlussarbeit, z. B. die Ausführung der Zeichnungen, der Fotos, der grafischen Darstellungen, des Textes sowie die Heftung der Arbeit ist von dem Studierenden bzw. der Studierenden rechtzeitig mit der Betreuerin bzw. mit dem Betreuer der Arbeit abzusprechen.

8. Quellenhinweis

Wörtlich oder dem Sinn nach entnommene Stellen sind als solche mit Quellenangabe zu kennzeichnen.

9. Erklärung zur Abschlussarbeit

Bei der Abgabe der Arbeit hat der Kandidat bzw. die Kandidatin auf einem besonderen in der Zulassungsmail ausgehändigten Formblatt schriftlich zu versichern, dass die Arbeit ohne fremde Hilfe selbständig verfasst wurde.

10. Abstract auf besonderem Formblatt

Die bzw. der Studierende hat auf einem weiteren Formblatt, das ebenfalls mit dem Zulassungsmail ausgehändigt wird, über das Thema, die Aufgabe und über die Ergebnisse der Abschlussarbeit kurz zu berichten (Abstract).

11. Zahl der Exemplare der Abschlussarbeit

Die Abschlussarbeit muss in zweifacher Ausfertigung im Prüfungsamt eingehen. Die Exemplare sollen geheftet oder gebunden sein.

In die Abschlussarbeit müssen in folgender Reihenfolge **vorne** eingebunden werden:

- Das Thema und die Aufgabenstellung der Abschlussarbeit,
- das Formblatt „Abstract“,
- die Erklärung über die selbständige Erstellung der Arbeit
- evtl. Sperrvermerk

Mit der Abschlussarbeit muss abgegeben werden:

- Die Meldung zur mündlichen abschließenden Prüfung,
- Elektronische Ausgabe der Arbeit auf einem USB-Stick oder als pdf-Datei vorab per Mail nach Absprache mit dem Betreuer.

12. Wiederholung der Abschlussarbeit

Eine nicht bestandene Abschlussarbeit kann einmal wiederholt werden. Für die Wiederholung ist ein neuer Antrag auf Zulassung zur Abschlussarbeit zu stellen. Eine Rückgabe des Themas der Abschlussarbeit ist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung der ersten Abschlussarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

Lübeck, 10.05.2024

gez. Lohmann
(Professor Dr.-Ing. Lohmann)
Vorsitzender